

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neussischen Lande jüngerer Linie.

## No. 61.

No. 99. Ueberkauf mit der Königlich Preussischen Staatsregierung, die Auslegung und Anwendung der wegen gegenseitiger Uebernahme der Zugewiesenen bestehenden Convention betreffend.

Auf höchsten Befehl und mit Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrenschaften ist wegen Auslegung und Anwendung der mit der Krone Preußen unterm 27. Februar 1821 abgeschlossenen Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Zugewiesenen, die nachstehende Ueberkauf mit dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten getroffen worden, welche hierdurch zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht wird.

Oera, den 3. August 1839.

Fürstl. Neuss-Mauische gemeinschaftl. Landes-Regierung das.

D. R e i c h a r d.

vd. Dinger.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich früher über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der zwischen der Krone Preußen und der Zugewiesenen am 9. September 1829.